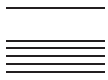


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
44.5	Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung	3

44.5 Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung

Die Berücksichtigung von Verlusten, die in früheren Steuerperioden entstanden sind, kann bekanntlich nach zwei Methoden erfolgen: der sog. Teilverlustverrechnung und der sog. Gesamtverlustverrechnung. Bei der ersten Methode anerkennt jeder betroffene Kanton nur die durch ihn ermittelten Teilverluste und verrechnet sie mit dem ihm zur Besteuerung zugewiesenen Teilgewinn. Bei der Gesamtverlustverrechnung wird der verrechenbare Gesamtverlust aus früheren Perioden vom Gesamtgewinn in Abzug gebracht und erst der Restbetrag wird nach den zuvor definierten Quoten den einzelnen Kantonen zur Besteuerung zugewiesen.

Der Kanton Zug scheidet nach der Methode der Gesamtverlustverrechnung aus. Schwierigkeiten treten bei dieser Methode einzig durch das im Zuge der Steuerharmonisierung zulässige Nebeneinander von monistischem und dualistischem Grundstückgewinnsteuersystem auf. Diesem Aspekt wird Rechnung getragen, indem der Wertzuwachsge Gewinn der Steuerperiode dem Kanton der gelegenen Sache zugewiesen wird und dieser Kanton u. U. auf Grund kantonalen Rechts in der gleichen Steuerperiode einen anteiligen Verlust gemäss seiner kantonalen Quote übernehmen muss. Diese Übernahme von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen ist definitiv. Es erfolgt keine Rückbelastung in den folgenden Jahren (Kreisschreiben SSK Nr. 27 vom 15.3.2007).